

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2016

Nr. 2016/1209

Verwaltungskosten Sozialadministration: Sozialregion- und Gemeindeanteile an die Kosten des Lastenausgleichs gemäss § 55 Abs. 4 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 Lastenausgleich 2016

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinden erbringen die ihnen nach Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der interinstitutionellen Zusammenarbeit und des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Sozialregionen.

Nach § 55 Abs. 6 SG werden die den Einwohnergemeinden gemäss § 55 Abs. 4 SG anfallenden Verwaltungskosten der Sozialregionen (Sozialadministration) im Verhältnis der Einwohnerzahl der kantonalen Bevölkerungsstatistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt. Laut § 55 Abs. 5 SG besorgt das Amt für soziale Sicherheit (ASO) jährlich die Verrechnung des Lastenausgleichs.

Laut § 38 Abs. 1 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2, SV) werden die Aufwendungen der Sozialregionen für die Besoldung und Weiterbildung, einschliesslich der Besoldungsanteile leitender Mitarbeitenden, Praktikanten und Praktikantinnen, Overhead- und Infrastrukturkosten mit Pauschalbeträgen je anerkanntes Dossier in den Lastenausgleich einbezogen. Pro anerkanntes Dossier wird im Jahr 2016 eine Pauschalabgeltung von Fr. 1'500.00 vorgenommen.

Jede Sozialregion hat die Vorschriften des Sozialgesetzes und der Sozialverordnung zwingend zu erfüllen, damit ihre Sozialadministrationskosten in den Lastenausgleich aufgenommen werden. Für 100 anerkannte Dossiers pro Jahr sind 125 Stellenprozente beitragsberechtigt. Sie teilen sich auf in einen Anteil von 75% Fachmitarbeit und 50% Administrativarbeit (§ 39 Abs. 1 SV). Die Pauschalen werden gekürzt oder gestrichen, sofern die bewilligten Stellen nicht besetzt sind oder die Fachmitarbeitenden die erforderliche Qualifikation nicht aufweisen (§ 38 Abs. 4 SV). Das Departement des Innern genehmigt die Stellenpläne der Sozialdienste (§ 39 Abs. 4 SV).

Gemäss Info-Schreiben vom 15. Juli 2015 ist dem ASO letztes Jahr im RRB 2015/1051 ein Fehler unterlaufen. Den Sozialregionen Thal-Gäu und Thierstein wurden neben den Asylsozialhilfe-Dossiers auch die Flüchtlingssozialhilfe- und VA7plus-Dossiers nicht angerechnet. Die Haben-Beträge für diese beiden Sozialregionen wurden letztes Jahr durch das ASO bevorschusst. Die Soll-Beträge zu Lasten der übrigen Sozialregionen werden dem vorliegenden Lastenausgleich belastet.

Nebst den Verwaltungskostenpauschalen der Sozialregionen sind gemäss RRB 2008/1710 vom 23.09.2008 zusätzlich in diesem Lastenausgleich zu Lasten der Gesamtheit der Einwohnergemeinden die Kosten der Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Statistik für die Schweizerische Sozialhilfestatistik (Vollerhebung) im Betrag von maximal Fr. 49'898.00 zu verrechnen.

Gemäss RRB 2012/2383 vom 31. Dezember 2012 wurden im Lastenausgleich 2015 zu Lasten aller Einwohnergemeinden Fr. 157'000.00 für die Fachberatung in der Fachstelle Kinderschutz Kanton Solothurn belastet. Die damit zusammenhängende Leistungsvereinbarung lief Ende 2015 aus. Aus der Abschlussrechnung ergibt sich ein Überschuss von Fr. 93'303.00, welcher mit dem Lastenausgleich 2016 an alle Einwohnergemeinden rückvergütet werden soll.

2. Erwägungen

Mit Schreiben vom 24. Juni 2015 hat das ASO die Einwohnergemeinden und die Sozialregionen über die anerkannten Dossiers für das Jahr 2016 (Dossierzahlen des Jahres 2014) und die entsprechenden zu erfüllenden Stellenprozente für das Jahr 2016 informiert. Die Sozialregionen haben dem ASO ihre Stellenpläne für das Jahr 2016 entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Per 18. Dezember 2015 konnten alle Stellenpläne der regionalen Sozialdienste vollumfänglich genehmigt werden.

Die Kosten für die Sozialhilfestatistik 2016 werden mit Fr. 49'898.00 im Lastenausgleich berücksichtigt. Die Beiträge der Gemeinden bzw. Sozialregionen werden nach den vom Finanzdepartement für das Jahr 2016 festgestellten Einwohnerzahlen (Stand 31.12.2014) berechnet.

Die Soll-Beträge zum Ausgleich der durch das ASO vollzogenen Korrektur aufgrund der fälschlicherweise nicht angerechneten die Flüchtlingssozialhilfe- und VA7plus-Dossiers wird den Sozialregionen BBL, Dorneck, Mittlerer und unterer Leberberg, Oberer Leberberg, Oberes Niederamt, Solothurn Unteres Niederamt, Untergäu, Wasseramt Ost, Wasseramt Süd und Zuchwil-Luterbach in der Höhe von Fr. 57'624.00 belastet.

Die Rückvergütung des Überschusses von Fr. 93'303.00 aus der Beendigung des Leistungsvertrags für die Fachberatung und -begleitung im Kinderschutz wird gleichmässig auf alle Einwohnergemeinden vollzogen.

Die Verteilung des Lastenausgleichs durch den Kanton erfolgt über die 14 Sozialregionen. Die Asyl dossiers in den Sozialregionen Thal-Gäu und Thierstein werden gemäss § 38 SV nicht in den Lastenausgleich einbezogen, da diese weiterhin in den einzelnen Gemeinden geführt werden.

Somit ergibt sich folgender Verteiler:

Sozialregionen	Konto-korrent	EWZ	Dossier	Anteil LA (Ist – 1500)	Anteil LA (Soll/EWZ)	Belastung Korrektur 2015	Belastung/ Gutschrift (-)
BBL	1011103	18'623	690	1'035'000.00	1'285'218.40	4'930.00	255'148.40
Dorneck		20'310	670	1'005'000.00	1'401'642.50	5'395.00	402'037.50
MUL		18'534	626	939'000.00	1'279'076.30	4'917.00	344'993.30
Oberer Leberberg	1011112	26'121	1'549	2'323'500.00	1'802'673.70	6'981.00	-513'845.30
Oberes Niederamt		13'748	604	906'000.00	948'782.90	3'613.00	46'395.90
Olten		26'593	2'043	3'064'500.00	1'835'247.50	7'096.00	-1'222'156.50
Solothurn	1011128	16'650	815	1'222'500.00	1'149'057.00	4477.00	-68'966.00
Thal-Gäu		34'420	1'282	1'923'000.00	2'375'408.00	0.00	452'408.00
Thierstein		14'289	484	726'000.00	986'118.50	0.00	260'118.50
Unteres Niederamt		19'054	856	1'284'000.00	1'314'962.70	5'107.00	36'069.70
Untergäu		17'851	743	1'114'500.00	1'231'940.90	4'718.00	122'158.90
Wasseramt Ost	1011107	15'190	651	976'500.00	1'048'298.80	4'015.00	75'813.80
Wasseramt Süd	1011111	11'560	495	742'500.00	797'783.80	3'096.00	58'379.80
Zuchwil-Luterbach	1011133	12'228	721	1'081'500.00	843'884.00	3'279.00	-234'337.00
Total 14 Sozialregionen		265'171	12'229	18'343'500.00	18'300'095.00	57'624.00	14'219.00
Rückvergütung Fachstelle Kinderschutz 2015				-93'303.00			93'303.00
Kosten BFS Sozialhilfestatistik 2016				49'898.00			-49'898.00
Korrektur Lastenausgleich 2015				57'624.00	(separate Spalte)		-57'624.00
Total				18'357'719.00			0.00

3. Beschluss

- 3.1 Die vorliegende Abrechnung über die Beiträge der Sozialregionen an die gemäss § 55 Abs. 4 SG auf den Lastenausgleich entfallenden Kosten wird im Totalbetrag von **Fr. 18'357'719.00** genehmigt.
- 3.2 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. zu fakturieren oder auszuzahlen:

Debitor Sozialregionen mit Kontokorrent	Fr.	389'342.00
Debitor Sozialregionen mit Postkonto	Fr.	1'664'181.80
an Sachkonto Nr. 027/1015050 [H]	Fr.	2'053'523.80
Buchungstext: <i>SozAdm 15</i>		

Kreditor Sozialregionen mit Kontokorrent	Fr.	817'148.30
Kreditor Sozialregionen mit Postkonto	Fr.	1'222'156.50
an Sachkonto Nr. 027/1015050 [S]	Fr.	2'039'304.80
Buchungstext: <i>SozAdm 15</i>		

Interne Buchung:		
Sachkonto Nr. 027/1015050 [S]	Fr.	14'219.00
an Kostenart 4612000/IA 41746 [H]	Fr.	14'219.00
Buchungstext: <i>SozAdm 15</i>		

3.3 Die Zahlung **hat innert 30 Tagen** nach Beschlussdatum zu erfolgen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

- Dossierzahlen per 31.12.2014 Sozialhilfe und Asyl / KESB – Fallpauschale und Anzahl Stellen fürs Jahr 2016
- Ausweisung Differenz IST-SOLL Lastenausgleich Verwaltungskosten Sozialadministration 2015

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); Fachstelle Sozialhilfe (3), HER, BOR (2016-043)
 Amt für Finanzen, Abtl. Buchhaltung (KK); (Belastung/Gutschrift an Sozialregionen mit KK)
 SAP Pooling (Belastung/Auszahlung an Sozialregionen mit PC/Bankkonto)
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
 Finanzkontrolle
 Oberämter (4)
 Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (118)
 Gemeindekassen der solothurnischen Einwohnergemeinden (118)
 Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SLE
 Sozialdienste der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SLE
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen